

# Statuten der DKSH Holding AG Zürich

Version: 2.0

Wirksames Datum: 31. März 2015

**Genehmigt durch:** Generalversammlung der DKSH Holding AG

Herausgegeben von: Corporate Legal

Verteiler: Öffentlich

Ersetzt ab dem oben genannten Datum alle vorherigen Versionen.



#### Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

## § 1

Unter der Firma

DKSH Holding AG DKSH Holding SA

DKSH Holding Ltd.

besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

#### § 2

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Unternehmen aller Art, und zwar sowohl im Inland wie im Ausland. Sie kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Immaterialgüterrechte und Liegenschaften zu erwerben, zu belasten, zu verwerten und zu verkaufen.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit den genannten Zwecken direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen, einschliesslich die Gewährung von Darlehen, Garantien, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.

### II. Gesellschaftskapital

#### § 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 6,504,296.30 und ist eingeteilt in 65,042,963 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Sämtliche Aktien sind vollständig liberiert.

## § 3 bis

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird zum Zwecke der Beteiligung einzelner vom Verwaltungsrat zu bestimmender Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften von CHF 6,504,296.30 um nominal höchstens CHF 28,253.70 auf neu höchstens CHF 6,532,550 erhöht durch Ausgabe von bis zu maximal 282,537 voll zu liberierenden neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird zu diesem Zweck ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag sowie den Beginn der Dividendenberechtigung der neuen Namenaktien fest und regelt die Bedingungen für die Zuteilung im Rahmen des Beteiligungsplans in einem entsprechenden Reglement.

Der Erwerb der Namenaktien durch Ausübung der Bezugsrechte gemäss Beteiligungsplan und die weitere Übertragung der neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten.

§ 4



Die Gesellschaft kann ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder, im Falle von nichtverurkundeten Namenaktien, als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgeben bzw. ausgestalten. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Von der Gesellschaft als Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegebene Aktien tragen die Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates. Diese kann durch Faksimile angebracht werden.

Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung von, und die Bestellung von Sicherheiten an, Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, bedarf der Mitwirkung der Verwahrungsstelle, bei welcher der Aktionär sein Effektenkonto hält.

Die Generalversammlung ist befugt, Namenaktien durch Statutenrevision in Inhaberaktien umzuwandeln und umgekehrt.

## § 5

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser sowie an den Aktien beschränkt dinglich Berechtigte, soweit ihnen das Stimmrecht zusteht, mit Namen und Adresse eingetragen werden. Jede Adressänderung muss der Gesellschaft mitgeteilt werden. Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über den formgerechten und statutengemässen Erwerb der Aktien voraus.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch als Aktionär oder Nutzniesser eingetragen ist.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (Nominees) bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen.

Der Verwaltungsrat kann Nominees mit mehr als 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat kann mit solchen Nominees Vereinbarungen schliessen, welche unter anderem die Vertretung der Aktionäre und der Stimmrechte regeln.



Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung löschen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, welche untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, welche im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkungen koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als eine Person.

#### § 6

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel besteht erst, wenn der Grenzwert von 49% der Stimmrechte überschritten wird (Opting-up).

### III. Organe der Gesellschaft

#### § 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Geschäftsleitung
- d) Revisionsstelle

### Die Generalversammlung

#### § 8

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Nominierungsund Vergütungsausschusses, der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) die Genehmigung des Lageberichts, sofern notwendig, und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- e) die Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- g) die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.



#### 8 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Traktandierungsgesuch ist dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge einzureichen.

#### § 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung in der durch die Statuten für Mitteilungen an die Aktionäre vorgesehenen Form zu erfolgen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind die gesetzlich vorgesehenen Fälle. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorgängigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und der Vergütungsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

## § 11

Nur die mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragenen Aktionäre sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

An der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Ein mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragener Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder, mittels schriftlicher Vollmacht, einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung können andere Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionelle Vertretung handelt. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Anerkennung von Vollmachten.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.



## § 12

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Den Protokollführer bestellt der Verwaltungsrat.

Die Stimmenzähler werden von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

## § 13

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter nicht in der Lage, sein Amt auszuüben, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste oder laufende Generalversammlung. Sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich eine gegenteilige Instruktion erteilt, behalten die Vollmachten und Weisungen ihre Gültigkeit für den neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung durch Hilfspersonen vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren und die Bedingungen für das Erteilen von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Hinblick auf eine Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

- 1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;
- 2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 700 Absatz 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen;
- 3. auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen.

Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise abzusehen.



Die allgemeine oder konkludente Weisung eines Aktionärs an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, ist zulässig; dies gilt auch für Anträge, welche im Rahmen der Einladung zur Generalversammlung nicht bekannt gegeben wurden.

#### § 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Gesetzes etwas anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmen nicht als abgegeben gelten.

Der Vorsitzende bestimmt, ob die Abstimmungen und Wahlen offen, elektronisch oder schriftlich erfolgen, es sei denn, dass einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 5% der vertretenen Stimmen verfügen, eine schriftliche oder elektronische Abstimmung bzw. Wahl verlangen.

#### **Der Verwaltungsrat**

#### 8 15

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Abschluss der jeweiligen nächsten ordentlichen Generalversammlung.

## § 16

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen und vorbehältlich statutarischer und zwingender gesetzlicher Bestimmungen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bestellt seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen seiner Tätigkeit auch Ausschüsse bilden.

#### § 17

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrats. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der jeweiligen nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Ist das Amt des Präsidenten vakant oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen handlungsund funktionsfähigen Präsidenten, so ernennt der Verwaltungsrat einen neuen Präsidenten bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

#### **§ 18**

Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richtet sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.



#### § 19

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften aufgewendeten Auslagen und beziehen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften eine Vergütung. Die Vergütung besteht aus fixen Vergütungselementen. Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben können Zuschläge ausgerichtet werden. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften entrichtet werden.

Der maximale Gesamtbetrag dieser Vergütungen muss von der Generalversammlung jährlich prospektiv jeweils für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt werden. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche Anträge zur Vergütung in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats befristete Verträge über deren Vergütung für eine Dauer von einem Jahr abschliessen.

#### § 20

Lehnt die Generalversammlung die vom Verwaltungsrat beantragte Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Der Verwaltungsrat kann insbesondere eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Unterbreitung eines neuen Vergütungsvorschlags einberufen oder Vergütungen für das laufende Geschäftsjahr interimistisch festsetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Der Verwaltungsrat darf auch Genehmigungsanträge aufteilen, indem er Anträge in Bezug auf einzelne Vergütungselemente, kürzere Zeitperioden oder einen engeren Personenkreis stellt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vergütungen der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder weiterhin auszuzahlen, sofern die Auszahlung unter dem Vorbehalt einer allenfalls gesetzlich zwingenden Rückforderung erfolgt.

#### § 21

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte, die natürliche Personen, aber nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

#### § 22

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;



- f) die Erstellung des Geschäftsberichts;
- g) die Erstellung des Vergütungsberichts und die Beschlussfassung über die der Generalversammlung jährlich zur Genehmigung vorzulegenden maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen je gesondert für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gemäss § 19 und § 28 der Statuten;
- h) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- i) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung:
- j) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

### § 23

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses einzeln. Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der jeweiligen nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat die fehlenden Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschusses hat in Bezug auf die Vergütungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Erarbeiten von Vorschlägen für die Vergütungspolitik, einschliesslich der Grundsätze für die leistungsabhängige Vergütung und der Grundsätze für die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten, Anwartschaften oder anderen Finanzinstrumenten für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, zuhanden des Verwaltungsrats;
- Erarbeiten von Vorschlägen zuhanden des Verwaltungsrats für die Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss § 19 und § 28;
- Erarbeiten von Vorschlägen über die konkrete Ausgestaltung der Beteiligungspläne gemäss § 28 der Statuten zuhanden des Verwaltungsrats;
- Erarbeiten von Vorschlägen über die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder sowie deren Beendigungsbedingungen zuhanden des Verwaltungsrats;
- Erarbeiten von Vorschlägen über die einzelnen Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder im Rahmen der Statuten und der Genehmigung durch die Generalversammlung, einschliesslich Zuteilungen und Festlegung der vergütungsrelevanten Leistungsziele und weiterer Bedingungen, sowie Überprüfung des Bedingungseintritts respektive der Erfüllung der vereinbarten Ziele zuhanden des Verwaltungsrats;
- Erarbeiten des Entwurfs des jährlichen Vergütungsberichtes zuhanden des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben konkretisieren und dem Nominierungs- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben übertragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Nominierung von neuen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Nominierungs- und Vergütungsausschuss auch die Unterstützung unabhängiger Dritter beiziehen und diese entschädigen.

Der Verwaltungsrat ernennt den Präsidenten des Nominierungs- und Vergütungsausschusses und erlässt ein entsprechendes Reglement.



## § 24

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen maximal 15 zusätzliche Mandate in den obersten Leitungsoder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister
oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die
Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, wobei von keinem Mitglied mehr
als 8 solcher Mandate in anderen börsenkotierten Gesellschaften ausgeübt werden dürfen.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat. Für den Fall, dass eine maximale Anzahl Mandate gemäss diesem Paragraphen überschritten wird, ist der rechtmässige Zustand vom jeweiligen Verwaltungsratsmitglied innerhalb von sechs Monaten wiederherzustellen.

### § 25

Die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften können soweit gesetzlich zulässig Mitglieder des Verwaltungsrats für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften zusammenhängen, entschädigen, die entsprechenden Beträge bevorschussen und entsprechende Versicherungen abschliessen. Diese Leistungen gelten nicht als Vergütung, Darlehen oder Kredite.

#### Die Geschäftsleitung

#### § 26

Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.

#### **8 27**

Die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein. Die maximale Dauer bei befristeten Arbeitsverträgen sowie die maximale Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen betragen 12 Monate.

## § 28

Die Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften eine Vergütung. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften entrichtet werden.

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder muss von der Generalversammlung jährlich prospektiv jeweils für das nächste Geschäftsjahr genehmigt werden. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche Anträge zur Vergütung in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Die Gesamtvergütung besteht für jedes Mitglied der Geschäftsleitung aus einer fixen (inkl. Spesenpauschale) sowie aus kurz- und langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselementen, die in den kurz- und langfristigen Vergütungsplänen vorgesehen sind, aus gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Sozial-, Vorsorge- und Lohnnebenleistungen sowie aus Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge.



Die kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungspläne basieren auf Leistungskriterien, die die Performance der DKSH Gruppe und/oder Teilbereiche davon und/oder individuelle Ziele umfassen. Im Allgemeinen wird die Zielerreichung in der Einjahresperiode gemessen, für die der kurzfristige Plan gilt. Die Höhe der Auszahlung der kurzfristigen Vergütung ist begrenzt. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, legen die Leistungskriterien, die Zielgrössen und den Grad der Zielerreichung fest.

Die langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungspläne basieren auf Leistungskriterien, die sich auf die strategischen Ziele der DKSH Gruppe beziehen (z.B. Finanzziele, Innovation, Aktionärsrendite und/oder andere Richtgrössen). Die Zielerreichung wird im Allgemeinen innerhalb einer Periode von drei Jahren gemessen. Die Höhe der Auszahlung der langfristigen Vergütung ist begrenzt.

Die langfristige erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder in Form von aktienbasierten Vergütungen (wie freien oder gesperrten Aktien, Anwartschaften oder Bezugsrechten auf Aktien) oder vergleichbaren Instrumenten, anderen Leistungen oder in Sachwerten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, legen die Bedingungen für die Ausrichtung, den definitiven Erwerb (*vesting*), die Wartefrist, die Ausübung und die Verwirkung der gewährten Vergütung fest. Diese Bedingungen können die Verlängerung, die beschleunigte Ausübung oder andere Voraussetzungen für die Zuteilung, den Erwerb oder die Verwirkung der Rechte als Folge gewisser vordefinierter Ereignisse wie beispielsweise die Beendigung des Arbeits- oder Auftragsverhältnisses vorsehen. Der Verwaltungsrat legt die Bewertungskriterien für die einzelnen Vergütungselemente auf der Basis der Prinzipien fest, die für die Erstellung des Vergütungsberichts gelten.

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung können nachvertragliche Konkurrenzverbote von maximal 12 Monaten vorsehen, wobei die Karenzentschädigung die fixe Jahresvergütung vor der Kündigung pro rata nicht übersteigen darf.

Für alle Mitglieder der Geschäftsleitung, welche nach der Generalversammlung, welche über den Gesamtbetrag der Vergütung abgestimmt hat, ernannt werden, besteht in jeder relevanten Periode ein Zusatzbetrag im Umfang von 30% des für die relevante Vergütungsperiode bereits genehmigten maximalen Gesamtbetrags der Vergütungen der Geschäftsleitung. Dieser Zusatzbetrag gilt separat für jede Vergütungsperiode, für welche eine Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erfolgt ist. Der effektiv in Anspruch genommene Zusatzbetrag muss von der Generalversammlung nicht genehmigt werden. Der Zusatzbetrag kann ebenfalls zur Abgeltung von Nachteilen im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel (in bar oder in Form von aktienbasierten Entschädigungen) und im Falle von Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung in Anspruch genommen werden.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche weitere Einzelheiten in einem oder mehreren Vergütungsreglementen regeln.

#### § 29

Lehnt die Generalversammlung die vom Verwaltungsrat beantragte Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung ab, kommt die in § 20 genannte Regelung sinngemäss zur Anwendung.

## § 30

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen maximal 7 zusätzliche Mandate in den obersten Leitungsoder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister



oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, wobei von keinem Mitglied mehr als 3 solcher Mandate in anderen börsenkotierten Gesellschaften ausgeübt werden dürfen.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Für den Fall, dass eine maximale Anzahl Mandate gemäss diesem Paragraphen überschritten wird, ist der rechtmässige Zustand vom jeweiligen Geschäftsleitungsmitglied innerhalb von sechs Monaten wiederherzustellen.

#### § 31

Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften können Mitgliedern der Geschäftsleitung Vorsorgeleistungen (wie Renten, Kauf von Krankenversicherungen und dgl.) ausserhalb der beruflichen Vorsorge in Aussicht stellen und nach ihrem Ausscheiden ausbezahlen. Die Höhe solcher Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge darf CHF 850,000 jährlich nicht übersteigen.

Die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften können soweit gesetzlich zulässig Mitglieder der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften zusammenhängen, entschädigen, die entsprechenden Beträge bevorschussen und entsprechende Versicherungen abschliessen. Diese Leistungen gelten nicht als Vergütung, Darlehen oder Kredite.

#### § 32

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind gesellschaftsrechtlicher Natur und verleihen keine individuellen Leistungsansprüche.

#### Die Revisionsstelle

## § 33

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag ihrer Wahl und endet mit der ersten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.

Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts wahr.

#### IV. Geschäftsbericht, Gewinnverteilung, Reserven

## § 34

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (inkl. Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang), und der Konzernrechnung sowie allenfalls weiteren gesetzlich erforderlichen Dokumente zusammensetzt.



#### § 35

Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn werden vorab 5% in den ordentlichen Reservefonds gelegt, bis dieser 20% des Aktienkapitals ausmacht oder wieder erreicht.

#### § 36

Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren vom Verfalltag an nicht erhoben werden, fallen dem Reservefonds der Gesellschaft zu.

Die ordentliche Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrats und des Berichts der Revisionsstelle über die Verwendung der zu ihrer Verfügung gestellten Beträge und setzt die Dividende gemäss § 35 fest.

Die Generalversammlung kann den ihr gemäss § 35 zur Verfügung gestellten Teil des Bilanzgewinns ganz oder teilweise auch zu Reservestellungen bestimmen.

### V. Bekanntmachungen

#### § 37

Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist befugt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienregister eingetragenen Adressen oder, wenn das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, durch Veröffentlichung im Publikationsorgan.

#### VI. Auflösung und Liquidation

#### § 38

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann unter Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden.

Die Liquidation wird nach Massgabe der Art. 742 ff. OR durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (einschliesslich Grundstücke) aus freier Hand zu verkaufen. Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

Zürich, 31. März 2015